

Kurztitel

Bundes-Verfassungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 1/1930 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 868/1992

§/Artikel/Anlage

Art. 54

Inkrafttretensdatum

01.01.1993

Außerkrafttretensdatum

31.03.1994

Text

Artikel 54. Der Nationalrat wirkt an der Festsetzung von Post- und Fernmeldegebühren, von Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in einem Dienstverhältnis zum Bund stehenden Personen, die in Betrieben des Bundes ständig beschäftigt sind, mit. Diese Mitwirkung wird durch Bundesverfassungsgesetz geregelt.